

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Gochsheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

§ 1

§ 2 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Die Haftung aus freiwilligen Hilfeleistungen nach Abs. 1 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gochsheim, 03. März 1992
Gemeinde

gez.
Korn
1. Bürgermeister